
Beitragsordnung des Fecht-Club Ravenstein e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind der § 5 der Satzung

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16.03.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird auf der WEB-Site des Fecht-Club Ravenstein e.V. bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Die Höhe und der Zeitraum von Umlagen und Sonderbeiträgen richtet sich nach dem jeweils gültigem Recht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes..
5. Bei **Vereinseintritt** ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Aufgrund besonderer Umstände kann der erste Jahresbeitrag bei unterjährigem Eintritt verringert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Der Eintritt muß nach einer Probezeit von 4 Wochen erfolgen, sonst ist keine weitere Teilnahme an den Übungsstunden möglich.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:
Sparkasse Neckartal-Odenwald, BLZ 675 500 48, Konto 4053005
8. Alle Vereinsbeiträge werden bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum 30.04. des laufenden Jahres fällig.
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben. Die Höhe ergibt sich aus **Anlage B**.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Einzugsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage A

Grundbeiträge jährlich in €

Einzelmitgliedschaft	75,00
Familienmitgliedschaft	165,00

Anlage B

Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.

Für Erinnerungen an die Beitragszahlung 3,00 €

1. Mahnung 3,00 €

2. und letzte Mahnung 5,00 €

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten